



## Information

### für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in der Grundversorgung Land Salzburg

Sie wurden in die Grundversorgung des Landes aufgenommen. Dieses Informationsblatt gibt Ihnen Auskunft über die Ihnen zustehenden Leistungen und Ihre Verpflichtungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz. Die Informationen erhalten Sie in einer für Sie verständlichen Sprache. (Informationspflicht § 3 Salzburger Grundversorgungsgesetz\*)

#### Was ist die Grundversorgung? (§§ 1 und 8)

Die Grundversorgung ist eine vorübergehende Existenzsicherung. Grundsätzlich erhalten hilfs- und schutzbedürftige Fremde ohne Einkommen oder Vermögen Grundversorgung. Maßgeblich für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit ist, dass sie sich nicht selbst bzw ihre Familienangehörigen erhalten können und ihr Lebensunterhalt daher nicht gesichert ist.

Das bedeutet, dass Leistungen der Grundversorgung ausnahmslos nachrangig gewährt werden (Subsidiarität der Grundversorgung) und Sie dazu verpflichtet sind, vorrangig auch andere Leistungsansprüche geltend zu machen (wie etwa Antrag auf Bundespflegegeld, Aufnahme einer Arbeit soweit nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz möglich usw.).

#### Welche Leistungen umfasst die Grundversorgung? (§ 6)

- Wohnen
- Essen
- Bekleidung
- Medizinische Hilfe
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- Geld für Schulmaterial
- Taschengeld in organisierten Unterkünften
- Freizeitangebote und Deutschkurse

Unbegleitete Minderjährige erhalten zusätzliche Leistungen (Betreuung, Deutschkurse, Schulbildung, Ausbildung).

#### Gibt es einen Anspruch auf einen konkreten Quartiersplatz? (§§ 2 und 6)

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde können in betreute Unterkünfte zugewiesen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und Vorlage der notwendigen Dokumente kann privates Wohnen genehmigt werden. Ein konkreter Quartiersplatz kann nicht gewählt werden. Die Bedürfnisse von Familien, Kindern und Frauen werden bestmöglich berücksichtigt.

#### Die Grundversorgung wird eingeschränkt oder eingestellt (§§ 9 und 10), z.B. wenn

- Regeln (z.B. Hausordnung) oder Gesetze (z.B. Gewaltverbot) nicht befolgt werden.
- Vermögen oder Einkommen nicht angegeben wird.
- die Leistung aus der Grundversorgung zweckwidrig verwendet wird.
- das Quartier ohne Abmelden oder trotz Abmeldung länger als zwei Nächte verlassen wird.
- der Anspruch auf Grundversorgung erlischt jedenfalls mit Verlassen des Bundesgebietes (Entlassung mit Ausreisedatum).

\* Hinweis: nicht gekennzeichnete Gesetzesstellen beziehen sich auf das Salzburger Grundversorgungsgesetz LGBl Nr. 35/2007 idgF

**Wann muss die Grundversorgung zurückbezahlt werden? (§ 11)**

Vermögen oder Einkommen müssen sofort mit Arbeitsbeginn gemeldet werden. Lohnzettel und Gewinn- und Verlust Rechnungen sind umgehend der Grundversorgung vorzulegen. Zuflüsse sowohl in Geld- und Sachwerten reduzieren oder stoppen die Leistungen der Grundversorgung. Zu Unrecht bezogene Grundversorgungsleistungen müssen zurückbezahlt werden und werden regelmäßig mit Kostenbeitrag vorgeschrieben. Neben der Rückzahlungsverpflichtung kann es bei nicht zeitgerechter Meldung zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen.

**Wann endet die Grundversorgung? (§ 10)**

Wenn hilfs- und schutzbedürftige Fremde ausreichend Vermögen oder Einkommen haben bzw. die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung wegfallen. Die Grundversorgung endet auch vier Monate, nachdem Sie einen positiven Asylbescheid erhalten haben oder Sie den entsprechenden Schutzstatus verlieren. Bei Fragen hierzu erkundigen Sie sich beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bzw. bei der Caritas Salzburg.

**Welche Organisation bietet Information, Beratung und Betreuung? (§ 3)**

Information, Beratung und Betreuung während des Asylverfahrens:

**Caritas Salzburg, Grundversorgung für Asylwerbende**

Bergerbräuhofstraße 27  
5020 Salzburg  
+43 5 1760 5204  
grundversorgung@caritas-salzburg.at

**Gibt es eine rechtliche Unterstützung?**

Wenn gegen eine bescheidmäßige Kürzung oder Aberkennung der Grundversorgung Beschwerde eingelegt wird, kann eine kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch genommen werden.

**WICHTIG: Melde- und Mitwirkungspflichten (§ 14)**

Sie haben die Verpflichtung

- alle Unterlagen und Urkunden, die den Anspruch auf Grundversorgung klären können, rechtzeitig und unaufgefordert vorzulegen.
- Auskünfte, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit notwendig sind, wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (geänderte) Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnisse anzugeben oder zu melden.

Insbesondere haben Sie die Verpflichtung, bei Aufforderung der Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen!

**Was muss ich melden?**

- Jeglichen Zufluss in Geld oder Geldeswert (inklusive freiwillige Zuwendungen)
- Bezug von (Sozial)-Leistungen aus dem Ausland (bspw Pensionsbezüge, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld usw)
- Vermögen und Ersparnisse (auch Vermögen auf ausländischen Konten ist umfasst, sofern darauf zugegriffen werden kann)
- sämtliche Unterhaltsleistungen, auch wenn diese nur freiwillig und sporadisch erfolgen
- sämtliches Einkommen von selbstständiger und/oder unselbstständiger Beschäftigung, welches im In- oder Ausland erwirtschaftet wurde (bspw Homeoffice)
- Änderung des Wohnorts (Privatwohnen)
- Änderung der Familienverhältnisse (Heirat)
- Sonstige Informationen zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit (Besitz eines KfZ)
- beabsichtigte Auslandsreisen (Achtung: Der Anspruch auf Grundversorgung erlischt! Bei Wiedereinreise ist ein formeller Wiederaufnahmeantrag bei der Caritas Clearingstelle zu stellen)
- Finanzierung von bereits vorgenommenen (Auslands-)Reisen

**An wen kann ich mich wenden, wenn ich meinen Melde- und Mitwirkungspflichten nachkommen möchte?**

In erster Linie melden Sie sich bei Ihrer Caritas-Betreuung, von der Sie auch Ihre Geldleistungen erhalten. Zudem können Sie die zuständige Behörde unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: [grundversorgung@salzburg.gv.at](mailto:grundversorgung@salzburg.gv.at).

**Besteht die Möglichkeit nach Entlassung aus der Grundversorgung wiederaufgenommen zu werden?**

Bei Wegfall der Entlassungsgründe (bspw. Eintreten von Vermögenslosigkeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Wiedereinreise bei Auslandsreisen, usw.) müssen Sie einen formellen Antrag auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung des Landes bei der Caritas Clearingstelle stellen. Im Zuge des Antrags werden die Voraussetzungen zur Gewährung der Grundversorgung neu geprüft und bewertet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Caritas.

Angaben über Vermögen und Einkünfte:

Einkommen	€
Unterhalt	€
Vermögen/Bargeld (Erspartes, Konto)	€
Sonstiges	€

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen getätigt zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben strafrechtliche Folgen (§§ 146 ff Strafgesetzbuch - Betrug) nach sich ziehen sowie zur Entlassung aus der Grundversorgung gemäß § 9 Abs 1 Z 8 und Verwirklichung eines Verwaltungsstraftatbestandes gemäß § 20 Abs 1 Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 3000 € führen. Weiters verpflichte ich mich, jegliche Änderungen meiner Personendaten, meines Aufenthaltsstatus und meiner Vermögens-/Einkommensverhältnisse und Wohnsitzänderungen umgehend der zuständigen Stelle bei der Caritas bekannt zu geben.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die vorliegend erbrachten Informationen über die Grundversorgung im Bundesland Salzburg (§ 3) erhalten und verstanden haben und ihre Angaben zur Hilfsbedürftigkeit richtig sind.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

Rechtliche Grundlage: Gesetz zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz) LGBl Nr. 35/2007 in der geltenden Fassung.

Stand: Jänner 2024

## Hinweis zum Datenschutz

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg  
Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)  
Adresse: Chiemseehof, Stiege 1  
A-5020 Salzburg  
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

Sie werden insbesondere auf folgende Einschränkungen der Betroffenenrechte nach dem Salzburger Grundversorgungsrecht hingewiesen:

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht kein Widerspruchsrecht.

Die Rechte zur Auskunftserteilung sind zum Schutz der nationalen Sicherheit und Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Einrichtungen der Republik Österreich, der Betroffenen oder der Rechte und Freiheit anderer Personen oder aus überwiegend öffentlichem Interesse eingeschränkt.

Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie den Hinweis zum Datenschutz erhalten und verstanden haben.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)